



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 1/5
A I 34
Da/Du

Berlin, 08.11.2011
10179 Berlin
Littenstraße 9

SV-Mat. 38/2011

BRAK-Nr. 532/2011

Protokoll

über die

1. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

am

14. Oktober 2011

in Berlin

Maritim Hotel

Vorsitz: RA **Filges**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

Beginn: 10.30 Uhr
Ende: 15.00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Tagesordnung

I. Formalien:	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	5
1. Geschäftsordnung	5
2. Einleitung der Bildung des Versammlungsrats (§ 2a GO)	6
3. Rückblick auf von der 4. Satzungsversammlung nicht abgeschlossene Themen und Ausblick auf mögliche neue Themen der 5. Satzungsversammlung	7
4. Bildung von Ausschüssen (§ 12 GO) und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung	10
5. Zeit und Ort der 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	15
6. Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung	15

I. Formalien:

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

RA Filges: Zur konstituierenden Sitzung der 5. Satzungsversammlung begrüße er alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich in Berlin. Besonders willkommen heiße er alle neuen Kolleginnen und Kollegen, die sich dazu bereit erklärt haben, sich in ihrer Arbeits- und Freizeit für eine aus seiner Sicht nach wie vor wichtige Aufgabe der anwaltlichen Selbstverwaltung zu engagieren – nämlich die aktive Gestaltung unseres Berufsrechts.

Nachdem er vergangene Woche von der Hauptversammlung zum Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt worden sei, sei es auch weiterhin seine gesetzliche Aufgabe, den Vorsitz in der Satzungsversammlung zu führen. Dieses Amt habe er in der letzten Legislaturperiode sehr gerne ausgeübt und er hoffe, dieser nicht immer ganz einfachen Aufgabe auch in der 5. Satzungsversammlung gerecht zu werden. In jedem Fall freue er sich bereits jetzt auf eine vertrauensvolle und interessante Arbeit mit allen.

Alle hätten es getan – auch er wolle es tun: Ein kurzer Blick auf die Zusammensetzung der 5. Satzungsversammlung sei interessant. Alle wüssten, dass sich die Zahl der Mitglieder der Satzungsversammlung im Verhältnis zur vorangegangenen Legislaturperiode reduziert hat. Gehörten der 4. Satzungsversammlung noch 178 Mitglieder an, von denen insgesamt 158 stimmberechtigt waren, gehören diesem Parlament nunmehr lediglich 115 Mitglieder an; davon seien 91 Mitglieder stimmberechtigt.

Diese Veränderung gehe bekanntlich auf das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft zurück, das bereits im Jahre 2007 in Kraft getreten sei, für die vorangegangene Legislaturperiode jedoch noch keine Geltung mehr gefunden habe. Seinerzeit auf Vorschlag der BRAK habe der Gesetzgeber eine Verringerung der Mitgliederzahl der Satzungsversammlung vorgenommen, um insbesondere die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu steigern und gleichzeitig nicht unerhebliche Kosten für die Anwaltschaft einzusparen. Unter den 91 stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung fänden sich 20 neue Gesichter, die er erneut ganz herzlich in diesem Kreise begrüßen möchte. Teilweise habe man lesen können, dass die Satzungsversammlung nach wie vor ein „Parlament der alten Hasen“ sei. Er sehe es durchaus als einen Erfolg, immerhin 20 neue Mitglieder begrüßen zu können. In einigen Landesparlamenten sei dies nach wie vor nicht selbstverständlich. Der Anteil der Rechtsanwältinnen sei mit 36,26 % erneut leicht gestiegen. Auffällig sei die hohe fachliche Kompetenz der Mitglieder, was sich insbesondere in der Anzahl von Fachanwaltsbezeichnungen zeige. Über insgesamt 96 Fachanwaltsbezeichnungen (inklu-

sive der so genannten Doppel- und Dreifachbänder) verfüge die 5. Satzungsversammlung.

Nun kurz zum demografischen Bild: Allgemein falle auf, dass es auch der 5. Satzungsversammlung recht gut gelinge, die inzwischen immerhin mehr als 157.000 Berufsträger umfassende Anwaltschaft repräsentativ abzubilden. Etwa 2/3 der Kolleginnen und Kollegen gehörten kleineren Kanzleien an oder seien Einzelanwälte. Gleichzeitig sei das Anwaltsparlament aber auch von einer ausreichenden Anzahl von Kolleginnen und Kollegen vertreten, die in mittelgroßen Kanzleien oder in Großkanzleien tätig werden. Diese Zusammensetzung bilde eine sehr gute Basis für die kommende Arbeit.

Er wolle nun noch einige Worte zum Ablauf dieses Tages verlieren. Im Anschluss an die heutige Sitzung des Plenums fänden die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse statt. Er bitte alle, die sich für die Ausschussarbeit interessieren, sich im Anschluss an die Mittagspause in den für diese Sitzungen zur Verfügung stehenden Räumen einzufinden. Jedem Ausschuss stehe wie bisher üblich ein Mitglied der Geschäftsführung der BRAK zur Seite.

Eine organisatorische Bitte habe er nun noch an alle Mitglieder der Satzungsversammlung. Da die 5. Satzungsversammlung insgesamt 20 neue Mitglieder habe, die ihm leider noch nicht alle bekannt seien, bitte er diese Kollegen, vor einem Redebeitrag deutlich ihren Namen und ihre Rechtsanwaltskammer zu nennen. Seitens der so genannten „alten Hasen“ wäre es eine freundliche Geste gegenüber den neu gewählten Mitgliedern, wenn auch diese jeweils ihren Namen und ihre Rechtsanwaltskammer nennen könnten.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 55 Mitglieder, nämlich um 10.30 Uhr 76 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Herrn Kollegen Böhnlein für diese Sitzung zum Schriftführer der Satzungsversammlung. Es sei richtig – für diese Sitzung. RA Böhnlein habe das Amt des Schriftführers der Satzungsversammlung über drei Legislaturperioden hinweg mit besonderer Sorgfalt ausgeübt. RA Böhnlein und er hätten vor dieser Sitzung gesprochen. Man sei sich darin einig gewesen, dass es sinnvoll sei, beim Amt des Schriftführers der Satzungsversammlung einen Wechsel vorzunehmen. Bevor er insofern eine Entscheidung treffen könne, sei es jedoch sinnvoll, erst einmal alle neuen Mitglieder der Satzungsversammlung kennenzulernen und sich weitere Gedanken zur Struktur der Satzungsversammlung zu machen. Bewerbungen um das Amt des Schriftführers nehme er gerne entgegen.

Zunächst sei es nun seine Aufgabe, die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 07.07.2011 (SV-Mat. 28/2011) habe er zur 1. Sitzung der 5.

Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zur Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 13.09.2011 (SV-Mat. 31/2011) übersandt worden.

Zum Verfahren bitte er, die altbewährte Übung einzuhalten. Soweit die Mitglieder der Satzungsversammlung Anträge stellen möchten, bitte er sie, diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge werde er nicht berücksichtigen. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten. Dies heiße, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftigt.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 91 Mitgliedern somit 46 Stimmen. Die maßgebende Zahl der 5. Satzungsversammlung sei somit 46.

II.

Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Geschäftsordnung

RA Filges: Zu Beginn der konstituierenden Sitzung müsse sich die Satzungsversammlung auf eine Geschäftsordnung für die neue Legislaturperiode verständigen. Die 4. Satzungsversammlung habe in ihrer 6. Sitzung am 06.12.2010 einige Änderungen der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung beschlossen. Den Übergabevermerk (SV-Mat. 33/2011) habe man entnehmen können, über welche zwei zuvor durchaus kontrovers diskutierten Vorschläge der damaligen Arbeitsgruppe Geschäftsordnung keine Beschlüsse gefasst worden seien. Der Wille der 4. Satzungsversammlung sei es gleichwohl gewesen, dass sich auch die 5. Satzungsversammlung erneut mit diesen beiden Bestimmungen befasse. Darüber hinaus sei man sich seinerzeit darin einig gewesen, dass sich die 5. Satzungsversammlung auch noch einmal konkret mit dem gesamten Text der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung befassen sollte.

Er schlage vor, dass sich die 5. Satzungsversammlung zunächst die Geschäftsordnung geben sollte, auf die sich die 4. Satzungsversammlung am Ende ihrer Legislaturperiode verständigt habe. Auf den redaktionellen Fehler in der mit SV-Mat. 04/2011 übersandten Fassung der Geschäftsordnung sei bereits hingewiesen wor-

den. Ein Unterausschuss bzw. eine Arbeitsgruppe sollte eingerichtet werden, um die sprachlichen Ungenauigkeiten zu bereinigen. Er frage, ob es hierzu Wortmeldungen gibt. Dies sei nicht der Fall.

Er bitte um das Handzeichen der Anwesenden, die dafür seien, dass sich die 5. Satzungsversammlung eine Geschäftsordnung in der Form des SV-Mat. 34/2011 gebe.

(dafür: 80; dagegen: 0; Enthaltungen: 0)

Nachdem sich die 5. Satzungsversammlung nun auf eine Geschäftsordnung geeinigt habe, erbitte er nunmehr das Votum zu der Frage, ob auch die 5. Satzungsversammlung über eine eigene Arbeitsgruppe Geschäftsordnung verfügen solle. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass es sehr sinnvoll sei, eine ständige Arbeitsgruppe für dieses Thema zu haben.

Er bitte um das Handzeichen der Anwesenden, die der Auffassung seien, dass eine Arbeitsgruppe Geschäftsordnung eingerichtet werden sollte.

(dafür: 75; dagegen: 1; Enthaltungen: 3)

Er schlage vor, dass die Arbeitsgruppe Geschäftsordnung sechs Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder haben sollte. Er bitte um das Handzeichen der Anwesenden, ob sie diese Auffassung teilen.

Er stelle fest, dass die große Mehrheit dafür ist.

RA Filges: Wer Interesse an der Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung habe, könne sich jetzt schon melden oder es könnten später Vorschläge gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.

Nach dem Meinungsbild sollten bereits jetzt Vorschläge und Benennungen aus dem Plenum erfolgen.

RA Filges: Er stelle fest, dass es mit **RA Engelke, Prof. Gasteyer, RAin Böttger, Dr. Mihm, RAin Holloch** und **RA Paul** sechs Kandidatinnen und Kandidaten für die Arbeitsgruppe gebe.

Er bitte das Plenum um Handzeichen, ob die Arbeitsgruppe Geschäftsordnung mit den vorgestellten sechs Kolleginnen und Kollegen besetzt werden sollte.

(dafür: 77; dagegen: 0; Enthaltungen: 2)

2. Einleitung der Bildung des Versammlungsrats (§ 2a GO)

RA Filges berichtet, dass die 5. Satzungsversammlung erstmalig einen Versammlungsrat bilde, dessen Aufgabe es sein werde, das Plenum und den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Wie § 2a der Ge-

schäftsordnung entnommen werden könne, finde die eigentliche Wahl erst in der zweiten Sitzung der Satzungsversammlung statt.

Der Versammlungsrat setze sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung, der gleichzeitig Vorsitzender des Versammlungsrates sei, sowie fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung. Er werde 10 Personen vorschlagen und habe daher mit seinem letzten Schreiben darum gebeten, sich bereits im Vorfeld Gedanken darüber zu machen, ob Interesse an einer Mitarbeit im Versammlungsrat bestehe. Es hätten ihn bisher leider erst drei Bewerbungen erreicht. Insbesondere habe sich bisher noch keine Rechtsanwältin für dieses aus seiner Sicht interessante und wichtige Amt gemeldet. Aus diesem Grund bitte er die Mitglieder der Satzungsversammlung erneut, in sich zu gehen und zu überlegen, ob Interesse an einer Mitarbeit im Versammlungsrat vorhanden sei. Mit seiner Einladung zur 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung werde er seinen endgültigen Vorschlag für die Besetzung des Versammlungsrates versenden.

3. Rückblick auf von der 4. Satzungsversammlung nicht abgeschlossene Themen und Ausblick auf mögliche neue Themen der 5. Satzungsversammlung

RA Filges: Bereits am Ende der letzten Sitzung der 4. Satzungsversammlung habe er etwas ausführlicher auf die vergangenen vier Jahre zurückgeblickt und die Ergebnisse in Erinnerung gerufen. Daher wolle er heute nur auf einen einzigen Aspekt – insbesondere vor dem Hintergrund eines aktuellen Editorials im Anwaltsblatt – eingehen. Dr. Hamacher schreibe in dem Editorial, dass die Satzungsversammlung zu sehr an Quisquilien arbeite. Zur Lösung berufsrechtlicher Probleme trage sie kaum etwas bei und gefährde außerdem durch das Streben nach Detailtreue die freie Luft der Berufsausübung. Im Ergebnis resümiere Dr. Hamacher, dass sich die Satzungsversammlung deshalb überlebt und nur noch als repräsentative Gesprächsbox Berechtigung habe. Er meine, dass sich Dr. Hamacher irrt. Erneut wolle er betonen, dass es auch zur Arbeit eines Anwaltsparlaments gehört, Vorschriften der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung sorgfältig zu justieren, für Klarstellungen zu sorgen oder zu reparieren. Auch diese gesetzgeberische Arbeit, die Einigen möglicherweise nicht immer so spannend vorkomme oder gar zu Unrecht als überflüssig bezeichnet werde, sei für die Anwaltschaft außerordentlich wichtig. Sinn und Zweck der Satzungsversammlung könne es nicht sein, halbjährlich das Berufsrecht zu revolutionieren. Es gelte vor allem zu berücksichtigen, dass das deutsche Anwaltsrecht inzwischen zu einem der liberalsten in ganz Europa gehört.

Nun wende er sich den Themen zu, mit denen sich die 5. Satzungsversammlung seiner Ansicht nach werde beschäftigen müssen. In der letzten Sitzung der 4. Satzungsversammlung habe Prof. Gasteyer einen umfangreichen Bericht zum Thema Datenschutz gegeben, den auch die neuen Mitglieder dem letzten Protokoll entnehmen konnten. Der zuständige Unterausschuss habe der 5. Satzungsversammlung empfohlen, dieses aus seiner Sicht sehr wichtige Thema erneut aufzugreifen. In die-

sem Zusammenhang empfehle es sich, erneut eine Arbeitsgruppe Datenschutzrecht einzurichten, die sich weitere Gedanken über einen etwaigen Regelungsbedarf macht.

Die 5. Satzungsversammlung werde sich auch mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit des Rechtsanwalts, also insbesondere den §§ 29, 34 BORA, befassen müssen. Aufgrund der statischen Verweisung in § 29 Abs. 1 BORA würden bei grenzüberschreitender Tätigkeit des Rechtsanwalts die CCBE-Berufsregeln in der Fassung vom 28. November 1998 gelten, vorausgesetzt, die Regelung verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Während § 29 BORA immer noch auf die Fassung der CCBE-Berufsregeln aus dem Jahre 1998 verweise, habe der CCBE, der europäische Dachverband der Anwaltschaft, unter Mitwirkung der deutschen Delegation die CCBE-Berufsregeln inzwischen zweimal überarbeitet. Die aktuelle Fassung des CCBE Code of Conduct stamme aus dem Jahre 2006. Das bedeute, dass für Anwälte aus anderen EU-Ländern die CCBE-Berufsregeln in der Fassung von 2006 gelten, während für die deutschen Anwälte aufgrund der statischen Verweisung in § 29 BORA die Fassung aus dem Jahre 1998 Gültigkeit hat. Dies sei ein sehr unbefriedigender Zustand. Die letzte Satzungsversammlung habe sich jedoch vor allem mit dem Normenscreening der BORA im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie befasst. Dieses sei eine sehr zeitintensive Aufgabe gewesen.

Der Ausschuss 4 der letzten Satzungsversammlung sei im Übrigen auch der Auffassung gewesen, dass zunächst die grundsätzliche Frage zu klären ist, ob weiterhin eine statische Verweisung auf die CCBE-Berufsregeln sinnvoll ist oder ob nicht vielmehr einzelne CCBE-Regeln in die BORA aufgenommen werden und es dann einer Verweisung auf die CCBE-Berufsregeln nicht mehr bedarf. Diese grundsätzliche Frage müsse nun von dieser Satzungsversammlung geklärt werden. Außerdem müssten einige redaktionelle Änderungen der deutschen Übersetzung beschlossen werden. In jedem Fall müsse diese Satzungsversammlung endlich dafür Sorge tragen, dass auch für den deutschen Rechtsanwalt die aktuellen CCBE-Regeln Gültigkeit haben.

RA Scharmer habe das Thema „Gewissenhafte Berufsausübung“ in die letzte Sitzung der 4. Satzungsversammlung eingebracht. Er habe ursprünglich eine Vorschrift vorgeschlagen, die die in § 43 BRAO angesprochene allgemeine Berufspflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, konkretisieren soll. Dieser Vorschlag, der an die aktuelle Ethikdebatte anknüpfe, sei seinerzeit kontrovers diskutiert worden. Am Ende habe sich die 4. Satzungsversammlung darauf geeinigt, die 5. Satzungsversammlung zu bitten, sich zunächst ganz allgemein mit dem Thema „Anwaltliche Berufsethik und Gewissenhaftigkeit“ zu befassen. In diesem Zusammenhang empfehle es sich seiner Ansicht nach, dieses Thema an den zuständigen Ausschuss 2 zu überweisen, damit dieses Thema umfassend aufbereitet werden könne.

Er möchte nun zu den unterschiedlichen von ihm angesprochenen Themen die Aussprache eröffnen. Insbesondere sei er auch an Vorschlägen des Plenums zu etwaigen weiteren Themen für die 5. Satzungsversammlung interessiert.

Prof. Hellwig führt unter Hinweis auf das Editorial von Dr. Hamacher aus, dass es um die Frage gehe, ob die 4. Satzungsversammlung gute oder schlechte Arbeit geleistet habe. Habe sie schlechte Arbeit geleistet, müsse sie ihre Arbeit in dieser Legislaturperiode verbessern. Er gebe Dr. Hamacher in Teilen Recht, denn die Satzungsversammlung sei nicht dafür da, die BORA in einen Zustand zurückzuführen, der dem vor 1994 oder gar vor den Bastille-Entscheidungen entspreche. Entgegen Dr. Hamacher habe sich die Satzungsversammlung jedoch nicht überlebt. Sie sei Ausdruck der freiheitlichen Berufsausübung der Rechtsanwälte. In ihr würden Entscheidungen zur Satzung getroffen, die von der Rechtsanwaltschaft und gerade nicht vom Gesetzgeber beschlossen würden.

RA Scharmer regt an, das Klausurenmodell für Fachanwaltsanwärter weiter zu verfolgen und diesbezüglich den Gesetzgeber zu überzeugen. Das Klausurenkonzept sehe vor, den Rechtsanwaltskammern zukünftig bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung eine inhaltliche Prüfungskompetenz hinsichtlich des Vorliegens der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen einzuräumen. Ferner sollten die von einem Fachanwaltsanwärter zu schreibenden Klausuren zukünftig von den Lehrgangsanbietern abgekoppelt und zukünftig durch die Vorprüfungsausschüsse bewertet werden. Zudem sollte die Möglichkeit eröffnet werden, eine nicht bestandene Klausur bzw. bis zu 10 % der Fälle durch ein Fachgespräch zu kompensieren.

Prof. Ewer hält eine gesetzliche Anpassung des § 2 BORA für erforderlich. Rechtsanwälte seien mehr und mehr gezwungen, externe Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Dies sei u. a. auf die Spezialisierung der Rechtsanwaltschaft zurückzuführen. Aber auch junge Rechtsanwälte, die noch nicht über die finanziellen Mittel beispielsweise für ein eigenes Sekretariat verfügten, seien hierauf angewiesen. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, den Schutz des Mandatsgeheimnisses zu gewährleisten und zu sichern. Insoweit müsse eine Befugnisnorm für die Beauftragung Dritter geschaffen sowie eine Regelung getroffen werden, nach der Externe ebenfalls gezwungen seien, die Verschwiegenheit zu beachten.

RA Finzel: Man dürfe die Äußerungen Dr. Hamachers in dem Editorial des Anwaltsblattes nicht so ernst nehmen. Erstens habe dieser es nicht so gemeint und zweitens widerlege er sich selbst. Denn er verweise zugleich auf die Aufsätze von Prof. Hellwig und Dr. Deckenbrock im aktuellen Anwaltsblatt. Deckenbrock spreche sich beispielsweise für eine umfassende Reform und Modernisierung der BORA aus. Beide Bereiche seien sehr umfänglich. Würde die Satzungsversammlung allein diese Aufgaben erfolgreich abarbeiten, sei dies ein Umstand, auf den das Plenum stolz sein könnte.

RAin Klein verweist auf § 7a BORA, der nach Inkrafttreten des geplanten Mediationsgesetzes geändert oder gar gestrichen werden müsse. Es müsse ein Ausschuss eingerichtet werden, der sich mit dem Thema Mediation befassen sollte. Insoweit reiche ggf. auch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder eines Unterausschusses aus. In jedem Fall sei es wichtig, dass sich die Satzungsversammlung mit dieser Materie befasst.

RAuN Meyer-Schwickerath: Er rege eine Änderung des § 43c BRAO an. Es müsse an den Gesetzgeber appelliert werden, damit die FAO sodann angemessen angepasst werden könne.

RA Filges: Er wolle die vorangegangene Äußerung dazu nutzen, um über die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich des Klausurenmodells zu berichten. Der Bitte der Satzungsversammlung, an den Gesetzgeber heranzutragen, die Vorschriften der BRAO dahingehend zu ändern, dass weitestgehende einheitliche Mindeststandards für Fachanwälte im gesamten Bundesgebiet sichergestellt werden können, sei das Bundesministerium der Justiz bisher nicht zufriedenstellend nachgekommen. Nach Gesprächen mit der Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger habe er die Zusage erhalten, dass das Thema Fachanwaltschaften weiterhin auch beim Bundesministerium der Justiz auf der Agenda stehe.

4. Bildung von Ausschüssen (§ 12 GO) und Arbeitsgruppen sowie deren Besetzung

RA Filges: Er komme nun zur Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen nach § 12 GO. Es müssten nunmehr die Anzahl und die Bezeichnung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen festgelegt werden. Bislang habe er hierzu keine schriftlichen Anträge erhalten.

Die 4. Satzungsversammlung habe über die folgenden Ausschüsse verfügt:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung.

Die 5. Satzungsversammlung habe die Ausschüsse neu einzusetzen.

Es bestehe Einigkeit darin, dass die bisherigen Ausschüsse 1 bis 5 erneut berufen werden.

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr**Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung.**

Prof. Hellwig: Es stelle sich die Frage der Bildung eines eigenen Ausschusses für „berufsrechtlichen Datenschutz“. Obwohl dieses Thema in den Ausschuss 2 falle, stelle dieser Bereich eine spezielle Materie dar, welche die Satzungsversammlung auf Dauer beschäftigen werde.

Prof. Ewer: Er unterstütze diesen Vorschlag. Der Ausschuss solle jedoch nicht den Titel „Berufsrecht“ tragen. „Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und Schutz des Mandatsgeheimnisses“ sei als Titel besser geeignet.

Dr. von Wedel: Er unterstütze den Vorschlag des Kollegen Ewer. Die anwaltliche Verschwiegenheit sehe sich sehr vielen Angriffen von verschiedenen Stellen ausgesetzt. Es müsse aber auch sichergestellt werden, dass der Anwalt nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht gewisse Informationen weitergeben darf, jedoch nicht unbedingt muss. Es gebe in diesem Bereich sehr viel zu tun, so dass ein eigener Ausschuss sinnvoll sei.

RA Filges: Nach dem bisher Gehörten stellten sich für ihn zwei Fragen: 1. ob ein solcher Ausschuss gebildet werden soll und 2. wie dieser zu besetzen sei. Er wolle sich nunmehr ein erstes Meinungsbild verschaffen.

Es wird ein neuer Ausschusses 6 eingerichtet, der sich mit dem Thema Datenschutz befasst.

(angenommen: dafür 81, dagegen:0, Enthaltungen: 1)

Prof. Ewer: Er möchte nur kurz auf die unterschiedlichen Themen und die damit verbundenen Probleme hinweisen. Es bestehe zunächst ein unterschiedlicher Grad an Sachverstand in Bezug auf Datenschutz und Technik. Die Problematik des Datenschutzes werde daher unterschiedlich nachvollzogen. Zudem müsse auch spezieller Sachverstand im Bereich des Strafrechts berücksichtigt werden.

RA Filges: Grundsätzlich dürfe jedes Mitglied der Satzungsversammlung in jedem Ausschuss mitarbeiten. Es gelte § 12 der Geschäftsordnung, es sei denn, die Satzungsversammlung beschließe etwas anderes.

Dr. Purrucker: Er schlage vor, den Ausschuss wie jeden anderen zu besetzen. Falls der Vorsitzende oder die Geschäftsführung erkenne, dass notwendiger Sachverstand fehle, könne der Ausschuss anders besetzt werden. Zudem werde auf § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung hingewiesen, welcher die Bestellung von Gutachtern erlaube.

Prof. Hellwig: Er wolle auf die Unterschiede zwischen Anwaltsverschwiegenheit und Datenschutz hinweisen. Das erste habe eine stärkere berufsrechtliche Komponente

während das zweite einen eigenen Schutz unabhängig vom Mandat vermittelt. Die rein berufsrechtliche Komponente vermittele jedoch zu wenig Datenschutz. Er schlage deshalb den Namen „Anwaltliche Verschwiegenheit und Datenschutz“ vor.

RA Staehle: Er gebe zu bedenken, dass die Kompetenz der Satzungsversammlung für den Bereich des Datenschutzrechts begrenzt sei. Zwar sei das Datenschutzrecht Teil des Berufsrechts, die Benennung des Ausschusses als Ausschuss Datenschutzrecht sei in Bezug auf das äußere Bild der Satzungsversammlung jedoch problematisch. Er schlage daher vor, den Begriff „Datenschutzrecht“ nicht zu verwenden. Das eben Gesagte beziehe sich jedoch nur auf die Namensgebung und nicht auf den Inhalt der von dem Ausschuss zu bearbeitenden Themen.

Dr. Streck: Er stimme dem vorher Gesagten zu.

RA Engelke: Er befürworte den von Prof. Hellwig vorgeschlagenen Titel. Darüber hinaus ergebe sich die Satzungskompetenz aus § 59b BRAO. Die Satzungskompetenz bezüglich der Regelung des Datenschutzes könne unter die Verschwiegenheitspflicht nach § 59b Abs. 1 Nr. 1 c) BRAO subsumiert werden. Er befürworte daher den Titel Datenschutz. Er sei kurz und prägnant. Der Datenschutz müsse klar umgrenzt sein, so dass beispielsweise ein externer Zugriff auf den PC eines Anwalts nicht gerechtfertigt sein dürfe.

RA von Wedel: Das Herauslassen des Zusatzes Datenschutz würde ein falsches Bild vermitteln. Es gehe ja gerade um das Spannungsfeld zwischen den Bereichen Datenschutzgesetz, Berufsrecht und den aufsichtsrechtlichen Aspekt.

Dr. Abend: Dieses Spannungsfeld müsse durch die BRAK bearbeitet werden.

Prof. Hellwig: Er weise noch einmal auf die beiden Seiten dieses Problemkreises hin. Des Weiteren sei die Entlassung des Rechtsanwalts aus seiner Schweigepflicht durch den Mandanten unabhängig von dem allgemeinen Datenschutz zu sehen. Beide Problemfelder greifen ineinander, was sich auch in dem Namen des zu bildenden Ausschusses widerzuspiegeln sollte.

RAin Brede: Sie gebe Prof. Hellwig Recht, dass Datenschutz und Berufsrecht zwei verschiedene Bereiche darstellen würden. Zudem sei die Problematik des internationalen E-Mail-Verkehrs zu berücksichtigen.

Prof. Gasteyer: Dieses Thema könne genauso gut in einem Unterausschuss Datenschutz aufgegriffen werden.

Prof. Ewer: Man müsse in der Diskussion nun zu einem Ende kommen, sonst hätte Dr. Hamacher wirklich Recht. Richtig sei, dass der Datenschutz nicht mandats- sondern anwaltsbezogen sei. Der Arbeitsauftrag sei schwierig. Probleme würden nicht nur im innerstaatlichen Datenschutz bestehen, sondern auch im grenzüberschreitenden Verkehr. Insbesondere Großkanzleien seien hiervon betroffen. Aber auch grenz-

nahe kleinere Kanzleien würden durch ein vielschichtiges Datenrecht sehr schnell in grenzüberschreitende Sachverhalte geraten.

RA Filges: Er frage nach, ob man sich auf den Titel „Anwaltsverschwiegenheit und Datenschutz“ einigen könnte.

Dr. Thümmel: Er schlage daher vor, dass der Ausschuss zunächst gebildet werde. Dieser werde dann autonom den Umfang der zu bearbeitenden Themengebiete finden.

RA Filges: Genau das wolle er auch. Eine Umtaufe des Ausschusses sei ja jederzeit möglich.

Dr. Wagner: Die Anwaltsverschwiegenheit sei ein übergeordneter Begriff, welcher sowohl die Rechte als auch die Pflichten des Rechtsanwalts beschreibe. Aus diesem Grund befürworte er den kurzen Begriff der Anwaltsverschwiegenheit.

RA Recktenwald: Er befürworte eher den Namen „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“.

RA Filges: Da dieser Vorschlag für den Titel am weitesten gefasst sei, stelle er diesen nunmehr zur Abstimmung.

Der Ausschuss 6 soll „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“ heißen.

(angenommen; dafür: 68, dagegen: 11, Enthaltungen: 2)

RAin Klein: Sie möchte noch ein anderes Thema im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes ansprechen. Mit dem Thema der Abschaffung des § 7a BORA (Mediator) müsse ein Unterausschuss befasst werden. Es stelle sich nun die Frage, wo ein solcher Unterausschuss angesiedelt werden könnte. Sie schlage einen solchen für den Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung) vor.

RA Baur: Der Ausschuss 1 könne nicht noch zusätzlich mit dem Thema Mediation belastet werden, da dieser Ausschuss bereits ein straffes Programm habe. Er sei für eine Verortung im Ausschuss 5.

RA von Wedel: Der Unterausschuss müsse aus einer Querschnittsgruppe gebildet werden, da das Thema Mediation überallhin passe. Festzustellen sei, dass ein Rechtsanwalt, der als Mediator tätig werde, weder ein Fachanwalt sei, noch den diesbezüglichen Regelungen über die Werbung unterliege.

RAin Klein: Sie sehe die Thematik genauso. Sie schlage vorsorglich die Berufung eines eigenständigen Ausschusses vor.

Prof. Gasteyer: Die Erfahrung habe gezeigt, dass durch die Einsetzung von Arbeitsgruppen – wie der des Datenschutzes – bereits gute Ergebnisse erzielt worden seien. Er halte daher die Bildung einer Arbeitsgruppe für sinnvoll.

Dr. Finzel: § 7a BORA befasse sich nicht mit der Anwaltswerbung. Er verweise auf den Aufsatz von Herrn Deckenbrock über das Mediationsgesetz. Daher passe das Thema eher in den Bereich der Aus- und Fortbildung. Aus diesem Grund sei er für die Schaffung eines Unterausschusses.

RA Filges: Er weise auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen einer Arbeitsgruppe und einem Unterausschuss hin.

Dr. Finzel: Er sehe durchaus die Verortung dieses Themas in einem Ausschuss. Jedenfalls könne sich zunächst eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema einfinden, aus der gegebenenfalls die Bildung eines Unterausschusses resultieren könnte.

Dr. Purrucker: Er nehme eine eher vermittelnde Rolle ein. Das Thema Mediation müsse mehr sichtbar gemacht werden. Gegebenenfalls durch eine Umbenennung des Ausschusses 5 in Ausbildung, Fortbildung und Mediation. Das Thema müsse dann auch in das Programm des Ausschusses eingeführt werden. Die Frage um die Bildung eines Unterausschusses werde zu sehr betont. Es würden bereits viele Unterausschüsse anderer Ausschüsse bestehen.

RA Baur: Zwar sei das Thema Mediation ein neues Thema. Man könne es jedoch dem Ausschuss 5 belassen, in welcher Form dieses Thema behandelt werden soll.

RAin Böttger: Sie sehe sich in einem Konflikt, da sie sehr an dem Thema Mediation interessiert sei, jedoch befürchte, dass der Arbeitsaufwand zu hoch sei, da noch viele andere Themen in diesem Ausschuss behandelt würden.

Prof. Ewer: Er empfehle, einen Unterausschuss des Ausschusses 5 zu errichten und stimme Dr. Purrucker zu. Die Einrichtung lediglich einer Arbeitsgruppe zum Thema „Mediation“ würde die Außenwirkung haben, dass die Anwaltschaft sich nicht ausreichend für dieses Thema interessiert. Man müsse jedoch nach außen vermitteln, dass das Feld der Mediation auch von der Anwaltschaft besetzt werde.

Dr. Purrucker: Er nehme seinen Antrag, den Ausschuss 5 bereits jetzt in Aus-, Fortbildung und Mediation umzubenennen, zurück.

RA Filges: Er bittet um das Handzeichen derjenigen, die wie Dr. von Wedel und RAin Böttger der Auffassung seien, dass bereits zum derzeitigen Zeitpunkt eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden solle, die sich inhaltlich mit dem Thema der Mediation befasst.

Antrag Dr. von Wedel/RAin Böttger:

Es wird eine Arbeitsgruppe Mediation eingerichtet.

(abgelehnt; dafür: 34; dagegen: 45; Enthaltungen: 1)

RA Filges: Er stelle nunmehr den Antrag von RAin Holloch zur Abstimmung:

Antrag RAin Holloch:

Der Ausschuss Aus- und Fortbildung wird beauftragt, die berufsrechtlichen Regelungen zur Mediation zu diskutieren und der Satzungsversammlung vorzuschlagen, über die Einrichtung eines Unterausschusses zu entscheiden.

(angenommen; dafür: 74; dagegen: 5; Enthaltungen: 0)

5. Zeit und Ort der 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

RA Filges: Am 14.05.2012 finde die 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung im Hotel Schweizerhof statt. Am Vorabend der Sitzung seien alle Mitglieder der Satzungsversammlung zu einem Get together eingeladen.

6. Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse der Satzungsversammlung

Im Anschluss an die Plenumssitzung haben sich die sechs Ausschüsse der Satzungsversammlung konstituiert.

Hamburg, den 07.11.2011

Bamberg, den 08.11.2011

(gez. RA Filges)
Vorsitzender

(gez. RA Böhnlein)
Schriftführer